

Promotionsordnung der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 1. April 2025

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704), hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld gemäß § 1 Satz 3 der Rahmenpromotionsordnung der Universität Bielefeld (RPO) vom 1. Juni 2023 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 52 Nr. 7 S. 164) folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Promotionsrecht und Doktorgrade
§ 3	Zweck und Form der Promotion
§ 4	Zuständigkeiten
§ 5	Zugangsvoraussetzungen
§ 6	Annahme als Doktorand*in
§ 7	Betreuung
§ 8	Eröffnung des Promotionsverfahrens
§ 9	Prüfungskommission
§ 10	Dissertation
§ 11	Mündliche Prüfungsleistungen
§ 12	Gesamtprädikat der Promotion
§ 13	Vollzug der Promotion und Urkunde
§ 14	Publikation der Dissertation
§ 15	Täuschung, Ungültigkeit der Promotionsleistungen und Entziehung des Doktorgrades
§ 16	Rechtsbehelf gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren
§ 17	Einsichtnahme
§ 18	Ehrenpromotion
§ 19	Gemeinsame Promotion mit anderen Hochschulen
§ 19 a	Entsprechende Anwendung
§ 19 b	Zugang zum Promotionsverfahren
§ 19 c	Dissertation
§ 19 d	Betreuung und Immatrikulation
§ 19 e	Gutachter*innen
§ 19 f	Kolloquium
§ 19 g	Prüfungskommission
§ 19 h	Abschluss des Promotionsverfahrens
§ 19 i	Inländische Hochschulen
§ 20	Rücktritt von der mündlichen Prüfung; Nachteilsausgleich
§ 21	Geltungsbereich und Übergangsregelungen
§ 22	Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage: Sprachanforderungen für die einzelnen Promotionsfächer

§ 1 Geltungsbereich (§ 1 RPO)

(1) Diese Promotionsordnung gilt für alle an der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld, im Folgenden "Fakultät" genannt, durchgeführten Promotionsverfahren.

(2) Die Promotionsordnung regelt die fachspezifischen Inhalte und Anforderungen im Promotionsverfahren.

(3) Im Übrigen gilt die Rahmenpromotionsordnung der Universität Bielefeld.

§ 2 Promotionsrecht und Doktorgrade (§ 2 RPO)

(1) Die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld verleiht den akademischen Grad einer*ines Doktorin*Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auf Grund einer schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Kolloquium).

(2) Die Fakultät kann als Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen und Verdienste den Doktorgrad auch honoris causa (Dr. phil. h.c.) verleihen (§ 18).

§ 3

Zweck und Formen der Promotion (§ 3 RPO)

(1) Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel gem. § 58 Abs. 1 HG hinausgehende Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Kolloquium) festgestellt.

(2) An der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft besteht die Möglichkeit der Promotion als studiengangfreie Promotion oder im Rahmen von Promotionsstudiengängen, an denen die Fakultät beteiligt ist. In diesem Fall gilt ergänzend die Studienordnung für den jeweiligen Promotionsstudiengang.

(3) Personen, die von der Fakultät gemäß § 6 als Doktorand*in angenommen wurden, müssen sich bis zum Abschluss der Prüfungen einschreiben und können bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens an der Universität Bielefeld, d.h. bis zur Ausgabe der Abschlussdokumente, eingeschrieben bleiben.

§ 4

Zuständigkeiten (§ 4 RPO)

(1) Für die Organisation des Promotionsverfahrens, insbesondere für die Entscheidung über die Annahme als Doktorand*in, die Eröffnung des Promotionsverfahrens, die Bestimmung der Gutachter*innen, die Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommission, die Überwachung des zügigen Ablaufs des Promotionsverfahrens einschließlich der Dokumentation der Anzahl der Promovierenden der Fakultät sowie für alle durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Promotionsausschuss zuständig.

(2) Der Promotionsausschuss setzt sich zusammen aus:

- vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
- einem mindestens promovierten Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen,
- einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden und
- einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung.

(3) Die Mitglieder werden jeweils für zwei Jahre, mit Ausnahme des studentischen Mitglieds, dessen Amtszeit ein Jahr beträgt, von der Fakultätskonferenz gewählt. Die Mitglieder des Promotionsausschusses wählen einen Vorsitz und eine Stellvertretung aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen. Das Stimmrecht bei Entscheidungen, die sich auf Prüfungsleistungen beziehen, steht nur den promovierten Mitgliedern des Ausschusses zu. Der Promotionsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind, darunter Vorsitz oder Stellvertretung sowie insgesamt zwei mindestens promovierte Mitglieder.

(4) Der Promotionsausschuss kann durch Beschluss die Erledigung seiner oder einzelner Aufgaben auf den Vorsitz übertragen. Dies gilt nicht für belastende Entscheidungen über Rechtsbehelfe.

§ 5

Zugangsvoraussetzungen (§ 5 RPO)

(1) Als einschlägig im Sinne von § 5 Abs. 1 RPO gilt ein Studium in der Regel, wenn es dem an der Fakultät vertretenen Fächerspektrum oder dem Forschungsgebiet einer gemäß § 7 zur Betreuung berechtigten Person zuzuordnen ist. Im Fall von § 5 Abs. 1 a) und c) RPO ist ein qualifizierter Abschluss mit einer Gesamtnote von mindestens „2,0“ erforderlich. Bezieht sich der Abschluss auf ein Studium, in dem das für eine Promotion an der Fakultät relevante Fach nur eines von mehreren studierten Fächern darstellt, das in die Gesamtnote einfließt, so ist als Zugangsvoraussetzung die Note dieses einzelnen Fachs ausschlaggebend.

(2) Im Falle von § 5 Abs. 1 b) RPO ist ein qualifizierter Abschluss mit einer Gesamtnote von in der Regel „1,0“ erforderlich. Darüber hinaus sind zwei Gutachten von gemäß § 7 zur Betreuung berechtigten Personen der Fakultät, die zu den besonderen Leistungen der*des Studierenden ausführlich Stellung nehmen, erforderlich. Der*Die Bewerber*in ist darüber hinaus verpflichtet, ein Beratungsgespräch mit dem Promotionsausschuss zu führen. Die Entscheidung über die Annahme trifft der Promotionsausschuss. Die auf die Promotion vorbereitenden wissenschaftlichen Studien sind in der Regel im Rahmen einschlägiger Masterstudiengänge zu absolvieren und sollen in der Regel einen Umfang von 60 Leistungspunkten haben, wobei die benoteten Einzelleistungen einen Notendurchschnitt von mindestens „2,0“ haben müssen. Über Art und Umfang der promotionsvorbereitenden Studien entscheidet der Promotionsausschuss nach den Umständen des Einzelfalls. Vorschläge der*des Betreuerin*Betreuers sind dabei in der Regel zu berücksichtigen. Der Beschluss des Ausschusses wird in

den Bescheid zur Annahme als Doktorand*in gemäß § 6 Abs. 6 RPO aufgenommen und ist bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erfüllen.

(3) Im Falle von § 5 Abs. 4 RPO ist ein Bachelor-Abschluss mit der Note „1,0“ erforderlich. Die Leistungen im Masterstudiengang müssen entsprechend den Vorgaben der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw.) oder der Prüfungs- und Studienordnung für das Master of Education Studium (MPO Ed.) oder der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Klinische Linguistik an der Universität Bielefeld in der jeweils geltenden Fassung erbracht worden sein und im Durchschnitt mindestens die Note „2,0“ erreichen.

(4) Über begründete Ausnahmefälle von Absatz 1 Satz 2 entscheidet der Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag, dem ausführliche Gutachten von zwei gemäß § 7 zur Betreuung berechtigten Personen beiliegen müssen, in denen die Eignung des*der Bewerbers*Bewerberin dargelegt wird. Bei Bedarf erfolgt die Entscheidung zusätzlich auf der Grundlage eines Aufnahmegesprächs. Der*Die Kandidat*in ist auch in diesem Fall zur Erbringung promotionsvorbereitender Studien gemäß Absatz 2 verpflichtet; über Art und Umfang dieser Studien entscheidet der Promotionsausschuss nach den Umständen des Einzelfalls. Vorschläge der betreuenden Person sind dabei in der Regel zu berücksichtigen.

(5) Welche Sprachkenntnisse im jeweiligen Promotionsfach wann nachzuweisen sind, ergibt sich aus der Anlage zu dieser Promotionsordnung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Promotionsordnung.

(6) Ausländische Studienabschlüsse bedürfen der Anerkennung durch den Promotionsausschuss. Neben den Regelungen des Hochschulgesetzes für die Beurteilung der internationalen Qualifikationen finden Anwendung:

- das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712 f. – sog. Lissabon-Konvention) sowie die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung
- Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten und
- bilaterale Erklärungen der Kultusministerkonferenz/Hochschulrektorenkonferenz.

Zur Beurteilung werden im Regelfall die Bewertungsvorschläge des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder – Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen – herangezogen.

§ 6

Annahme als Doktorand*in (§ 6 RPO)

(1) Wer beabsichtigt an der Fakultät zu promovieren und die Zugangsvoraussetzungen gem. § 5 erfüllt, hat einen Antrag auf Annahme als Doktorand*in an den Promotionsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind ergänzend zu § 6 Abs. 3 RPO folgende Unterlagen beizufügen:

- Themenstellung der geplanten Dissertation mit einem Exposé von fünf bis zehn Seiten in deutscher oder englischer Sprache, einschließlich Angabe zur Sprache, in der die Dissertation angefertigt werden soll,
- ggf. ist dem Lebenslauf eine Aufstellung bisher veröffentlichter wissenschaftlicher Arbeiten beizufügen,
- Zusage einer betreuenden Person, nachgewiesen durch die Betreuungsvereinbarung der Fakultät,
- ggf. der Nachweis der Sprachkenntnisse, wie sie in der Anlage zu dieser Promotionsordnung für das jeweilige Promotionsfach festgelegt sind.

Der Promotionsausschuss kann mit schriftlicher Darlegung der Gründe eine Überarbeitung des Exposés verlangen. Das Exposé muss die wissenschaftliche Qualität und Durchführbarkeit des Promotionsvorhabens erkennen lassen und den Eindruck vermitteln, dass der*die Bewerber*in die Promotion erfolgreich abschließen kann. Bei Wiedervorlage entscheidet der Promotionsausschuss abschließend über die Annahme als Doktorand*in. Mögliche Ablehnungsgründe ergeben sich aus § 6 Abs. 4 S. 2 RPO.

(2) Sind noch nicht alle Zugangsvoraussetzungen gemäß § 5 erfüllt, kann die Annahme unter der Auflage ausgesprochen werden, dass mit Einreichung des Antrages auf Eröffnung des Promotionsverfahrens die entsprechenden Nachweise vorgelegt werden.

(3) Mit der Annahme als Doktorand*in wird die grundsätzliche Bereitschaft der Fakultät ausgedrückt, eine Dissertation über das beabsichtigte Thema als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und den*die Doktoranden*Doktorandin bei der Erstellung seiner*ihrer Arbeit zu betreuen und zu unterstützen.

(4) Die Annahme als Doktorand*in erfolgt befristet auf fünf Jahre. Der Promotionsausschuss kann die Frist auf rechtzeitigen Antrag der*des Doktorandin*Doktoranden verlängern, wenn ihre*seine Lebensumstände oder im Thema der Dissertation liegende Gründe die Fertigstellung der Dissertation innerhalb der Frist verhindert haben. Eine Verlängerung bedarf der Befürwortung durch den*die Betreuer*in.

§ 7 Betreuung (§ 7 RPO)

(1) Betreuer*innen können in der Regel sein: wahlberechtigte sowie prüfungsrechtlich kooptierte Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen und sonstige wahlberechtigte Mitglieder der Fakultät, die habilitiert sind oder habilitationsäquivalente Leistungen vorweisen können; über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Der*Die Doktorand*in hat ein Vorschlagsrecht. Auf Antrag des*der Doktoranden*Doktorandin kann ein*e weitere*r entsprechend qualifizierte*r Betreuer*in bestellt werden. Bei interdisziplinären und/oder fakultätsübergreifenden Arbeiten sollen auch prüfungsberechtigte Mitglieder anderer Fakultäten oder Hochschulen als Betreuer*innen bestellt werden. Ein*e im Rahmen eines kooperativen Promotionsvorhabens mit einer Hochschule für Angewandte Wissenschaften bestellte*r Zweitbetreuer*in muss habilitiert sein oder habilitationsäquivalente Leistungen erbracht haben. Hierzu bedarf es einer förmlichen Feststellung durch die Fakultät. Die Feststellung ist jeweils für fünf Jahre gültig. Eine der Betreuungspersonen muss im Fall von Satz 3, 4 oder 5 ein wahlberechtigtes Mitglied der Fakultät gemäß Satz 1 sein.

(2) Eine betreuende Person, die aus der Fakultät ausscheidet, kann bis zu drei Jahre die Betreuung fortführen und auch als Gutachter*in bestellt werden. Sie gilt für das jeweilige Promotionsverfahren als prüfungsberechtigtes und im Sinne von § 9 Abs. 1 S. 3 und 4 wahlberechtigtes Mitglied der Fakultät. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann diese Frist vom Promotionsausschuss verlängert werden.

(3) Als Betreuer*innen können auf Antrag auch Leiter*innen eines Forschungsprojekts benannt werden, die nicht der Gruppe der Hochschullehrer*innen angehören, wenn diese im Kontext des Forschungsprojekts Doktorand*innen betreuen sollen, promovierte Mitglieder der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft sind und sich bereits im fortgeschrittenen Stadium ihrer wissenschaftlichen Karriere befinden. In einem solchen Fall muss ein wahlberechtigtes Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen als weitere*r Betreuer*in bestellt werden (Stichtag der Statusdefinition ist der Tag der Annahme als Doktorand*in). Über einen entsprechenden Antrag des Doktoranden*der Doktorandin entscheidet der Promotionsausschuss.

(4) Zwischen Doktorand*in und Betreuer*innen wird eine Betreuungsvereinbarung geschlossen, die dem von der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft erarbeiteten Muster entspricht.

§ 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 8 RPO)

(1) Das Promotionsverfahren wird auf Antrag des*der Doktorand*in durch Beschluss des Promotionsausschusses eröffnet. Der Antrag ist elektronisch an den Vorsitz des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind, ergänzend zu § 8 RPO, beizufügen:

- a. Die Dissertation in elektronischer Fassung im pdf-Format. Zudem ist ein Druckexemplar für die Fakultät einzureichen sowie in Rücksprache mit den Gutachter*innen ggf. weitere Druckexemplare. Ergänzend ist eine Erklärung abzugeben, dass pdf- und Druckversion übereinstimmen.
- b. Im Fall einer Monographie die gemäß § 10 Abs. 1 S. 5, im Fall einer kumulativen Dissertation die gemäß § 10 Abs. 2 erforderlichen Angaben und Nachweise.
- c. Der Nachweis der gemäß der Anlage zu dieser Promotionsordnung erforderlichen Sprachkenntnisse, soweit sie noch nicht gemäß § 5 Abs. 5 mit dem Antrag auf Annahme als Doktorand*in nachgewiesen wurden.
- d. Für Teamarbeiten gilt § 8 Abs. 1 f) RPO.

(3) Der Promotionsausschuss prüft den Antrag und die Unterlagen auf Vollständigkeit und entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, lehnt er den Antrag nach Anhörung der*des Doktorandin*Doktoranden ab. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen und hierüber ein mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid zu erteilen. Über einen Rechtsbehelf der*des Doktorandin*Doktoranden gegen die Entscheidung des Promotionsausschusses entscheidet die Fakultätskonferenz.

(4) Die Rücknahme des Antrags auf Eröffnung gemäß Absatz 1 ist möglich, solange kein Gutachten über die Dissertation vorliegt.

§ 9 Prüfungskommission (§ 9 RPO)

(1) Die Promotionsprüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, deren Mitglieder vom Promotionsausschuss bei der Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens bestimmt werden. Der*Die Doktorand*in kann dem Promotionsausschuss Vorschläge für die Mitglieder der Prüfungskommission machen, wobei dieser von den Vorschlägen abweichen kann. Die gemäß HG wahlberechtigten Mitglieder und prüfungsrechtlich kooptierten Mitglieder der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft müssen die Mehrheit in der Prüfungskommission haben. Prüfungsrechtlich kooptierte Mitglieder der Fakultät gelten im Rahmen von Promotionsverfahren als wahlberechtigte Mitglieder der Fakultät.

(2) Der Promotionsausschuss bestellt die Mitglieder der Prüfungskommission. Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus zwei, bzw. gemäß § 10 Abs. 10 S. 1 drei bestellten Gutachter*innen, sowie unter Beachtung von Absatz 1 Satz 3 mindestens zwei weiteren mindestens promovierten Personen, die in der Regel wahlberechtigte Mitglieder der Fakultät sind. Als Gutachter*in kommen in der Regel Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen sowie habilitierte Wissenschaftler*innen in Betracht. Mindestens ein*e Gutachter*in muss wahlberechtigtes Mitglied der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft sein. Eine der Betreuungspersonen kann zum*zur Gutachter*in bestimmt werden. Eine*r der Gutachter*innen darf nicht zugleich Betreuer*in oder Ko-Autor*in einer Arbeit gemäß § 10 Abs. 1 und 2 sein. In begründeten Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag eine promovierte Person aus dem akademischen Mittelbau der Fakultät zum*zur Gutachter*in bestellt werden. Den Vorsitz der Prüfungskommission führt ein vom Promotionsausschuss bestelltes wahlberechtigtes Mitglied der Prüfungskommission, das der Gruppe der Hochschullehrer*innen der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft angehört; Betreuer*innen, Gutachter*innen und Ko-Autor*innen dürfen nicht Vorsitzende*r der Prüfungskommission sein. Bei interdisziplinären bzw. fakultätsübergreifenden Promotionsvorhaben ist außerdem die interdisziplinäre bzw. fakultätsübergreifende Zusammensetzung der Prüfungskommission und die entsprechende Bestellung der Gutachter*innen sicherzustellen. Soll eine im Rahmen eines kooperativen Promotionsvorhabens mit einer Hochschule für Angewandte Wissenschaften bestellte Person zum*zur Gutachter*in bestellt werden, gilt § 7 Abs. 1 S. 4 bis 7 entsprechend.

(3) Die Prüfungskommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Ihre Beschlüsse sind in einem Protokoll aktenkundig zu machen. Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(4) Hat der*die Betreuer*in die Fakultät verlassen oder ist im Verlauf der Promotion pensioniert worden und führt sie*er die Betreuung der begonnenen Promotion gemäß § 7 Abs. 2 zu Ende, so kann sie*er nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 auch als Gutachter*in bestellt werden und gilt für dieses Promotionsverfahren als weiterhin in dem Status befindlich, in dem die Betreuung übernommen wurde.

§ 10 Dissertation (§ 10 RPO)

(1) Die Promotionsleistung besteht aus einer eigenständig und methodisch einwandfrei sowie in angemessener Darstellung verfassten wissenschaftlichen Abhandlung, durch die der*die Doktorand*in einen eigenen Beitrag zur Forschung leistet, der die Grenzen des Wissens erweitert und einer Begutachtung durch Fachwissenschaftler*innen standhält (Dissertation). Sie muss in einer Sprache verfasst sein, die in einem Studiengang der Fakultät vertreten und mit den Betreuer*innen abgestimmt ist. Die Dissertation ist entweder eine monographische, in der Regel unveröffentlichte, oder eine kumulativ erbrachte Leistung; für Letztere gilt Absatz 2. Als Monographie kann sie bereits publizierte bzw. zur Publikation angenommene wissenschaftliche Abhandlungen des*der Doktoranden*Doktorandin in Erstautor*innenschaft einbeziehen, sofern ein thematischer Zusammenhang und eine einheitliche Fragestellung gegeben sind. Soweit die Dissertation nicht durchweg in Alleinautor*innenschaft verfasst wurde, sind die Anteile der*des Doktorandin*Doktoranden an der Dissertation genau zu kennzeichnen und eine eidesstattliche Erklärung über den Eigenanteil abzugeben; zudem sind von der*dem Doktorandin*Doktoranden schriftliche Bestätigungen der Ko-Autor*innen zum Eigenanteil der*des Doktorandin*Doktoranden und ihr Einverständnis mit der Verwendung in der Dissertation einzureichen. Der*Die Doktorand*in hat auch sicherzustellen, dass durch die Veröffentlichung der Dissertation keine Urheberrechte verletzt werden. Für die Vereinbarkeit von Ko-Autor*innenschaft und Gutachter*innenschaft gilt § 9 Abs. 2 S. 6. Insgesamt müssen die Anteile der*des Doktorandin*Doktoranden den wissenschaftlichen Rang einer Einzelarbeit gemäß Satz 1 haben.

(2) Im Falle einer kumulativen Dissertation gilt, dass die Artikel, auf denen sie beruht, in der Regel nach der Annahme als Doktorand*in entstanden sind und eine gemeinsame wissenschaftliche Fragestellung bearbeiten. Es muss sich um mindestens drei Fachartikel in Erstautor*innenschaft handeln, davon mindestens einer in ungeteilter Erstautor*innenschaft. Die Artikel müssen publikationsreif und bei hochrangigen, fachlich einschlägigen wissenschaftlichen Publikationsorganen mit Begutachtungsverfahren zur Veröffentlichung eingereicht sein. Mindestens einer der eingereichten Artikel muss zum Zeitpunkt der Eröffnung des Promotionsverfahrens bereits erschienen oder schriftlich nachweisbar zur Publikation angenommen sein; bei noch nicht zur Veröffentlichung angenommenen Artikeln muss der*die Erstbetreuer*in die Publikationsreife der Artikel bescheinigen. Der Promotionsausschuss entscheidet, basierend auf dem Vorschlag der Betreuungsperson, darüber, ob das Publikationsorgan die Anforderungen des Satzes 3 erfüllt. Bei Artikeln in Ko-Autor*innenschaften ist der Anteil der*des Doktorandin*Doktoranden genau zu kennzeichnen und eine eidesstattliche Erklärung über den Eigenanteil abzugeben. Zudem sind von der*dem Doktorandin*Doktoranden schriftliche Bestätigungen der Ko-Autor*innen zum Eigenanteil der*des Doktorandin*Doktoranden und ihr Einverständnis mit der Verwendung der Artikel in der kumulativen Dissertation einzureichen. Der*Die Doktorand*in hat auch sicherzustellen, dass durch die Veröffentlichung der Dissertation keine Urheberrechte verletzt werden. Für die Vereinbarkeit von Ko-Autor*innenschaft und Gutachter*innenschaft gilt § 9 Abs. 2 S. 6. Über die Artikel hinaus muss eine in alleiniger Autor*innenschaft verfasste ausführliche Darstellung als Manteltext im Umfang von 30–50 Seiten zuzüglich Bibliographie eingereicht werden. In dem Manteltext soll dargestellt werden, (a) wie die Fachbeiträge in theoretischer und methodischer Hinsicht in Zusammenhang stehen, (b) worin der Mehrwert der Zusammenstellung gegenüber den einzelnen Publikationen liegt, (c) welchen wissenschaftlichen Erkenntnisbeitrag sie zum Fach leisten und (d) worin der individuelle Beitrag der*des Doktorandin*Doktoranden an den Publikationen sowie der Beitrag weiterer Autor*innen liegt. Die Anteile der*des

Doktorandin*Doktoranden an der kumulativen Arbeit müssen insgesamt den wissenschaftlichen Rang einer Einzelarbeit gemäß Absatz 1 S. 1 haben.

(3) In geeigneten Fällen kann ein wesentlicher Beitrag zu einer Teamarbeit als Dissertation anerkannt werden. Bei der Vorlage ist der Nachweis der methodischen und sachlichen Zweckmäßigkeit der Teamarbeit zu erbringen. Für die Bewertung müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und in Umfang und Qualität den Anforderungen an eine selbständige Prüfungsleistung im Sinne des Absatzes 1 entsprechen.

(4) Die Dissertation muss ein Titelblatt, ein Inhaltsverzeichnis, eine deutschsprachige Zusammenfassung (1-3 Seiten) und ein Literaturverzeichnis enthalten.

(5) Jede begutachtende Person hat der gemäß § 4 zuständigen Stelle ein begründetes Gutachten in der Regel zwei Monate nach Bestellung als Gutachter*in vorzulegen. Überschreitet sie die zweimonatige Frist zur Begutachtung um mehr als einen Monat, so kann der Promotionsausschuss eine neue gutachtende Person bestellen.

(6) Die Gutachter*innen prüfen eingehend und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung angenommen werden kann, abgelehnt werden muss oder zur Überarbeitung zurückzugeben ist. Sie beurteilen die wissenschaftliche Leistung einer anzunehmenden Arbeit in ihren schriftlichen Gutachten und vergeben folgende Prädikate:

magna cum laude	(sehr gut; rechnerisch = 1),
cum laude	(gut; rechnerisch = 2),
rite	(genügend; rechnerisch = 3).

Bei außerordentlichen wissenschaftlichen Leistungen kann das Prädikat summa cum laude (überragend; rechnerisch = 0) vergeben werden. Dieses Prädikat kann für die Dissertation nur vergeben werden, sofern alle Gutachten hierin übereinstimmen. Die für die Vergabe der Prädikate zu beachtenden Bewertungskriterien werden vom Promotionsausschuss erlassen.

(7) Wird die Dissertation zur Überarbeitung zurückgegeben, so hat der*die Doktorand*in die Möglichkeit, die überarbeitete Dissertation einmalig innerhalb einer angemessenen, von der Prüfungskommission zu bestimmenden Frist von bis zu sechs Monaten wieder vorzulegen. Die festgesetzte Frist kann auf Antrag der*des Doktorandin*Doktoranden und mit Zustimmung der*des Betreuerin*Betreuers aus wichtigem Grund um einen angemessenen Zeitraum verlängert werden.

(8) Nach Eingang aller Gutachten werden diese der*dem Doktorandin*Doktoranden vor dem Auslageverfahren gemäß Absatz 9 vom Promotionsausschuss bekannt gegeben. Die*Der Doktorand*in kann innerhalb einer Woche eine Stellungnahme zu den Gutachten verfassen, welche dann mit ausgelegt wird.

(9) Sodann wird die Dissertation zusammen mit den Gutachten und einer etwaigen Stellungnahme der*des Doktorandin*Doktoranden in geeigneter Weise ausgelegt; die Auslage kann elektronisch erfolgen. Die gemäß § 4 zuständige Stelle benachrichtigt die*den Doktorandin*Doktoranden, die Hochschullehrer*innen, die habilitierten sowie promovierten Mitglieder der Fakultät darüber, dass die Dissertation mit den Gutachten für einen Zeitraum von zwei Wochen ausliegt. Innerhalb dieser Frist sind die prüfungsberechtigten Mitglieder der Fakultäten, die die Gutachter*innen stellen, sowie die Mitglieder der Prüfungskommission berechtigt, Einsicht zu nehmen; sie können binnen drei Wochen nach Beginn der Auslagefrist schriftlich Einspruch gegen die Annahme, Ablehnung oder Bewertung der Dissertation einlegen. Der Einspruch ist zu begründen. Die Gutachten und ggf. die Stellungnahme der*des Doktorandin*Doktoranden sind von allen Kenntnisnehmenden vertraulich zu behandeln.

(10) Weichen die Gutachten hinsichtlich ihrer Empfehlung für eine Annahme oder Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertation voneinander ab, weichen sie im Falle der Annahme um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab oder spricht sich ein im Rahmen der Auslagefrist nach Absatz 9 erfolgter Einspruch gegen die Annahme, Bewertung oder Ablehnung aus, bestellt der Promotionsausschuss nach Anhörung der*des Doktorandin*Doktoranden unverzüglich eine*n weitere*n Gutachter*in. Diese*r Gutachter*in muss Hochschullehrer*in sein und unter Wahrung der Frist gemäß Absatz 5 ein Gutachten einreichen; sie*er wird stimmberechtigtes Mitglied der Prüfungskommission. Das zusätzliche Gutachten ist mit der Dissertation für einen Zeitraum von einer Woche im Sinne von Absatz 9 auszulegen; weitere Stellungnahmen und Einsprüche sind nicht zulässig. Unter Berücksichtigung der Empfehlungen aller Gutachten sowie ggf. eingereicherter Einsprüche gemäß Absatz 9 entscheidet die Prüfungskommission gemäß § 9 Abs. 3 über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und legt bei Annahme zugleich das Prädikat für die Dissertation fest.

(11) Wird die Dissertation abgelehnt, ist die Promotion nicht bestanden. Die Ablehnung der Dissertation wird der*dem Kandidatin*Kandidaten nach ihrer*seiner Anhörung unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitgeteilt.

§ 11**Mündliche Prüfungsleistungen (§ 11 RPO)**

(1) Die mündliche Prüfung findet in Form eines Kolloquiums in der Regel frühestens eine Woche und spätestens acht Wochen nach Ende der Auslagefrist für die Dissertation statt. Das Kolloquium dient dem Nachweis der Fähigkeit der*des Doktorandin*Doktoranden zur sachkundigen und selbständigen Erörterung zentraler wissenschaftlicher Probleme des Fachs und von Kenntnissen des Stands der Forschung. In begründeten Fällen und im Einvernehmen mit der*dem Vorsitzenden der Prüfungskommission können einzelne Mitglieder gemäß § 11 Abs. 2 RPO hybrid teilnehmen; dies gilt in der Regel nicht für die*den Doktorandin*Doktoranden und den Vorsitz der Prüfungskommission.

(2) Bei der Festlegung des Termins ist der*die Doktorand*in zu hören.

(3) Der*Die Doktorand*in hat bis spätestens drei Wochen vor dem Termin des Kolloquiums drei Thesen bei der Prüfungskommission einzureichen. Der Umfang der Thesen kann mit der/den Betreuungsperson/en abgestimmt werden. Eine der Thesen bezieht sich auf den Themenbereich der Dissertation; zwei weitere Thesen müssen aus Themenbereichen außerhalb des Themas der Dissertation stammen. Die Thesen und das Referat gemäß Absatz 4 sind in der Regel in der Sprache der Dissertation gemäß § 10 Abs. 1 verfasst.

(4) Das Kolloquium dauert in der Regel 90 Minuten, innerhalb derer der*die Doktorand*in die Ergebnisse der Dissertation in einem Referat von bis zu 20 Minuten darstellt. Das Kolloquium wird in der Regel in der Sprache der Dissertation gemäß § 10 Abs. 1 durchgeführt. Jede*r Doktorand*in wird einzeln geprüft; Doktorand*innen, die eine Teamarbeit verfasst haben, können gemeinsam geprüft werden. Die Dauer der Prüfung verlängert sich dann entsprechend.

(5) Die mündliche Prüfung ist universitätsöffentlich, sofern die Doktorand*innen nicht spätestens drei Wochen vor dem Termin der mündlichen Prüfung widersprochen haben. Auf formlosen Antrag der Doktorand*innen können externe Gäste zugelassen werden. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Die Prüfungskommission entscheidet im Anschluss an das Kolloquium in nichtöffentlicher Sitzung, ob die mündliche Prüfung erfolgreich war, und bewertet diese entsprechend § 10 Abs. 6. Bei uneinheitlichen Bewertungsvorschlägen wird durch Abstimmung gemäß § 9 Absatz 3 entschieden.

bleibt der*die Doktorand*in ohne ausreichende Entschuldigung dem Kolloquium fern, so gilt dieses als nicht bestanden.

(7) Wurde das Kolloquium nicht bestanden oder gilt es gemäß Absatz 6 Satz 3 als nicht bestanden, kann es im Rahmen des Prüfungsverfahrens einmal wiederholt werden. Die Wiederholung kann frühestens drei Monate und spätestens zwölf Monate nach dem nicht bestandenen Kolloquium stattfinden. Wird diese Frist überschritten oder bleibt der*die Doktorand*in dem Termin fern, gilt das Kolloquium als endgültig nicht bestanden, es sei denn, dass die Fristüberschreitung auf nicht von der*dem Doktorandin*Doktoranden zu vertretenden Umständen beruht; Absatz 8 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) Beträgt das Ergebnis des Kolloquiums auch im Fall der Wiederholung weniger als „rite (3,0)“, ist die mündliche Prüfung endgültig nicht bestanden. Der*Die Doktorand*in erhält vom Promotionsausschuss einen entsprechenden Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 12**Gesamtprädikat der Promotion (§ 12 RPO)**

Nach bestandener mündlicher Prüfung errechnet die Prüfungskommission aus der Gesamtnote der Dissertation und der Note für die mündliche Prüfung ein Gesamtprädikat, wobei die Note der Dissertation doppelt gewichtet wird. Beim Gesamtergebnis gelten folgende Prädikate und Werte:

magna cum laude	(sehr gut; 0,1 bis 1,5),
cum laude	(gut; 1,51 bis 2,5),
rite	(genügend; 2,51 bis 3,0).

Bei außerordentlichen wissenschaftlichen Leistungen kann das Prädikat „summa cum laude“ (ausgezeichnet; rechnerisch = 0) vergeben werden. Ein „summa cum laude“ als Gesamtprädikat setzt voraus, dass sowohl die Dissertation als auch die mündliche Prüfung mit „summa cum laude“ bewertet wurden.

Die*Der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der*dem Doktorandin*Doktoranden die Gesamtbewertung mit Begründung unmittelbar nach der Entscheidung mit.

§ 13**Vollzug der Promotion und Urkunde (§ 13 RPO)**

(1) Der*Die Dekan*in händigt innerhalb einer Woche nach der Entscheidung der Prüfungskommission der*dem Doktorandin*Doktoranden eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Prüfung aus. Diese enthält den Titel und die Bewertung der Dissertation, die Bewertung des Kolloquiums sowie die Gesamtbewertung der Promotion. In einem

Begleitschreiben wird der*die Doktorand*in darauf hingewiesen, dass es ihm*ihr bis zur Aushändigung der Promotionsurkunde mit Zeugnis nicht gestattet ist, den akademischen Grad einer*eines Doktorin*Doktors oder eine ähnliche Bezeichnung zu führen.

(2) Die*Der Dekan*in vollzieht die Promotion durch Ausstellung der Promotionsurkunde mit Zeugnis. Die Promotionsurkunde enthält den erlangten Doktorgrad. Das beigefügte Zeugnis enthält den Titel der Dissertation, die Bewertung der Dissertation und des Kolloquiums sowie die Gesamtbewertung der Promotion. Als Tag der Promotion wird jeweils der Tag des Kolloquiums angegeben. Promotionsurkunde und Zeugnis werden ausgehändigt, sobald die Publikation der Dissertation gemäß § 14 erfolgt ist oder aufgrund vorgelegter Druckunterlagen als gesichert gilt. Beide Abschlussdokumente werden auf Antrag in englischer Sprache ausgestellt.

§ 14

Publikation der Dissertation (§ 14 RPO)

(1) Der*Die Doktorand*in ist verpflichtet, die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung stellt eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar. Im Fall von Auflagen einer*eines Gutachterin*Gutachters für die Veröffentlichungsfassung ist diese vor der Veröffentlichung nach Befürwortung durch den*die Gutachter*in vom Vorsitz der Prüfungskommission zu genehmigen.

(2) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn der*die Doktorand*in neben dem/den für das Prüfungsverfahren erforderlichen Exemplar/en für die Archivierung ein Exemplar der durch a) bis d) verbreiteten Version der Dissertation, das auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein muss, unentgeltlich der Fakultät abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch:

Entweder

- a. den durch Vorlage eines gültigen Verlagsvertrages erbrachten Nachweis einer Verbreitung über (1) ein Druckverfahren mit Erstauflage oder (2) durch ein Print-on-Demand-Verfahren mit einer für mindestens fünf Jahre garantierten Verfügbarkeit oder (3) durch eine elektronische Version (E-Book), oder
- b. die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Format mit der Universitätsbibliothek der Universität Bielefeld abzustimmen ist, oder
- c. den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift.
- d. Im Fall der kumulativen Dissertation ist der Manteltext in elektronischer Form an die Universitätsbibliothek der Universität Bielefeld zu übermitteln, wobei das Format mit ihr abzustimmen ist.

In den Fällen a) und c) sind zwei auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckte und dauerhaft haltbar gebundene Exemplare für die Einstellung in der Universitätsbibliothek Bielefeld unentgeltlich bei der Fakultät abzuliefern.

(3) Die Beleg- und Pflichtexemplare sind innerhalb von zwei Jahren nach dem bestandenen Kolloquium an die Fakultät abzuliefern. Die Ablieferungsfrist kann in begründeten Fällen jeweils um ein Jahr, auf insgesamt jedoch nicht länger als höchstens fünf Jahre verlängert werden. Wird diese Frist nicht gewahrt, stellt die*der Dekan*in auf Vorschlag des Promotionsausschusses das Erlöschen aller durch die Prüfung erworbenen Rechte fest. Über einen Rechtsbehelf der*des Doktorandin*Doktoranden gegen den Bescheid entscheidet die Fakultätskonferenz nach Anhörung des Promotionsausschusses.

§ 15

Täuschung, Ungültigkeit der Promotionsleistungen und Entziehung des Doktorgrades (§ 15 RPO)

(1) Der*Die Dekan*in kann auf Vorschlag des Promotionsausschusses nach Anhörung der*des Doktorandin*Doktoranden die Promotionsleistungen für ungültig erklären, wenn sich vor der Vollziehung der Promotion ergibt, dass der*die Doktorand*in bei den Promotionsleistungen getäuscht hat oder, dass wesentliche Voraussetzungen des Promotionsverfahrens vorgetäuscht worden sind.

(2) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn

- a) sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung bei den Promotionsleistungen oder durch Täuschung über wesentliche Voraussetzungen des Promotionsverfahrens erlangt wurde;
- b) der*die Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie*er den Doktorgrad missbraucht hat.

(3) Über die Entziehung beschließt die Fakultätskonferenz, nachdem die*der Dekan*in die*den Betroffene*n angehört hat.

§ 16**Rechtsbehelf gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren (§ 17 RPO)**

(1) Gegen belastende Bescheide, die auf der Grundlage dieser Ordnung ergehen, kann der*die Kandidat*in schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe einen Rechtsbehelf bei der gemäß § 4 zuständigen Stelle einlegen. Über den Rechtsbehelf entscheidet die gemäß § 4 zuständige Stelle ggf. nach Anhörung der Prüfungskommission.

(2) Für einen Widerspruch und ein Widerspruchsverfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 17 Einsichtnahme (§ 16 RPO)

Der*Die Doktorand*in hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach dem Abschluss des Promotionsverfahrens die Promotionsunterlagen einzusehen.

§ 18**Ehrenpromotion (§ 18 RPO)**

(1) Die Fakultät kann für hervorragende wissenschaftliche oder kulturelle Verdienste oder Leistungen den Grad einer*eines Doktorin*Doktors der Philosophie honoris causa (Dr. phil. h.c.) verleihen.

(2) Über die Verleihung des Doktorgrades honoris causa entscheidet die Fakultätskonferenz auf Antrag von mindestens zwei promovierten Mitgliedern der Fakultät mit Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten promovierten Mitglieder der Fakultätskonferenz.

(3) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung einer hierfür angefertigten und von dem*der Dekan*in unterzeichneten Urkunde vollzogen, in der die wissenschaftlichen Verdienste der*des Promovierten gewürdigt werden.

§ 19**Gemeinsame Promotion mit anderen Hochschulen (§ 19 RPO)**

(1) Die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft verleiht den Grad einer*eines Doktorin*Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auch im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität oder Partnerfakultät. Sie wirkt auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades der ausländischen Partneruniversität oder -fakultät mit.

(2) Die Durchführung des Promotionsverfahrens nach Absatz 1 setzt ein Abkommen mit einer ausländischen Partneruniversität oder -fakultät voraus, in dem beide Institutionen sich verpflichten, eine gemeinsame Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens regeln.

(3) Der Nachweis der für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikation ist von den Doktorand*innen durch die Prüfungsleistungen zu erbringen. Diese bestehen aus einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation, § 10) und einer mündlichen Prüfung (Kolloquium, § 11).

§ 19 a**Entsprechende Anwendung**

Für das Promotionsverfahren nach § 19 gelten die Regelungen der §§ 2-17, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Für die Mitwirkung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 gelten die im Abkommen enthaltenen Regelungen.

§ 19 b**Zugang zum Promotionsverfahren**

(1) § 5 gilt mit der Maßgabe, dass der*die Doktorand*in einen zur Promotion berechtigenden Abschluss an einer Universität des Landes nachweisen muss, in dem sich der Sitz einer der beiden Partneruniversitäten oder Partnerfakultäten befindet.

(2) § 6 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass dem Antrag zusätzlich beizufügen sind:

- a) eine Erklärung der Partneruniversität oder -fakultät darüber, dass die Voraussetzungen für den Zugang zur Promotion vorliegen;
- b) eine Erklärung eines Mitglieds der Partneruniversität oder -fakultät darüber, dass sie*er bereit ist, die Dissertation zu betreuen und ggf. auch zu begutachten.

§ 19 c Dissertation

Die Dissertation ist gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 in deutscher oder in einer im Partnerschaftsabkommen genannten Sprache abzufassen. Es ist eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache anzufügen.

§ 19 d Betreuung und Immatrikulation

(1) Die Betreuer*innen der Dissertation sind jeweils ein gemäß § 7 zur Betreuung berechtigtes Mitglied der Fakultät und der Partneruniversität oder -fakultät. Die Erklärungen gemäß § 19 b Abs. 2 Buchst. a) und b) sollen bei Beginn des Betreuungsverhältnisses dem Promotionsausschuss vorgelegt werden.

(2) Während der Arbeit an der Dissertation muss der*die Doktorand*in mindestens ein Semester als ordentliche*r Studierende*r bzw. als Doktorand*in an der Partneruniversität oder -fakultät eingeschrieben sein. Von dieser Voraussetzung kann befreit werden, wer an der Partneruniversität oder -fakultät bereits ein Studium von entsprechender Dauer absolviert hat. Die Pflicht zur Einschreibung an der Universität Bielefeld gem. § 3 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

§ 19 e Gutachter*innen

(1) Die Dissertation wird in der Regel von jeweils einer von der Partnerinstitution bestimmten gutachtenden Person und einem gemäß § 9 Abs. 2 zur Begutachtung berechtigten Mitglied der Fakultät begutachtet.

(2) Der Promotionsausschuss kann die betreuenden Personen als Gutachter*innen bestellen.

(3) Für die Sprache der Gutachten gilt § 19 c Satz 1 entsprechend.

§ 19 f Kolloquium

(1) Die mündliche Prüfung erfolgt in der Form eines Kolloquiums. Für dieses gilt § 11 entsprechend, soweit im Partnerschaftsabkommen nicht anderes geregelt ist.

(2) Für die Sprache des Kolloquiums gilt § 19 c Satz 1 entsprechend.

§ 19 g Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht nach Maßgabe des Partnerschaftsabkommens aus in der Regel mindestens vier Personen, die gemäß den Vorgaben der Fakultät bzw. der Partneruniversität oder -fakultät als prüfungsberechtigt für die Promotion gelten. Zwei Prüfende sollen gemäß § 9 Abs. 2 zur Begutachtung berechnete Mitglieder der Fakultät und zwei sollen Prüfungsberechtigte der Partneruniversität oder -fakultät sein. Jede Fakultät muss mindestens mit einer Person vertreten sein.

§ 19 h Abschluss des Promotionsverfahrens

Für den Abschluss des Promotionsverfahrens gilt § 13 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass in der Promotionsurkunde und im Zeugnis auf das grenzüberschreitende Promotionsverfahren hingewiesen wird. Der*Die Dekan*in der Fakultät unterzeichnet und siegelt den deutschen Teil. In einem Begleitschreiben wird der*die Kandidat*in darauf hingewiesen, dass der Titel entweder nur in deutscher oder in der im Partnerschaftsabkommen gemäß § 19 genannten Sprache verwendet werden darf. Die Beurkundung kann entweder

- a) in getrennten Abschlussdokumenten in der jeweiligen Landessprache erfolgen. Der*Die Dekan*in der Fakultät unterzeichnet und siegelt Urkunde und Zeugnis der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft. Die Partneruniversität oder -fakultät fertigt ihre Abschlussdokumente entsprechend den bei ihr geltenden Regelungen an und sorgt ggf. für die staatliche Beurkundung der gemeinsam betreuten Promotion, oder
- b) in einem gemeinsamen Abschlussdokument, das von dem*der Dekan*in der Fakultät sowie dem*der zuständigen Vertreter*in der Partneruniversität oder Partnerfakultät unterzeichnet und gesiegelt ist.

§ 20**Rücktritt von der mündlichen Prüfung; Nachteilsausgleich (§ 20 RPO)**

Für einen Rücktritt von der mündlichen Prüfung gilt die Regelung zum Rücktritt, für die Beantragung eines Nachteilsausgleichs die Regelung zum Nachteilsausgleich in den Prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen der Universität Bielefeld in der aktuell gültigen Fassung entsprechend.

§ 21**Geltungsbereich und Übergangsregelungen (§ 21 RPO)**

(1) Diese Promotionsordnung, im Folgenden als Promotionsordnung 2025 bezeichnet, gilt für alle Doktorand*innen, die nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung gemäß § 22 von der Fakultät als Doktorand*in angenommen wurden.

(2) Doktorand*innen, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung als Doktorand*in angenommen wurden, können noch bis zum 31. März 2030 einen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens nach der Promotionsordnung vom 1. April 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 44 Nr. 5 S. 138) stellen und es nach der für sie geltenden Promotionsordnung 2015 beenden; anderenfalls erfolgt ein automatischer Wechsel in die Promotionsordnung 2025. Auf Antrag können diese Doktorand*innen, solange sie noch keinen Antrag auf Eröffnung ihres Promotionsverfahrens nach der Promotionsordnung 2015 gestellt haben, in die Promotionsordnung 2025 wechseln; der Antrag ist unwiderruflich.

§ 22**Inkrafttreten und Veröffentlichung (§ 21 RPO)**

Diese Promotionsordnung wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – veröffentlicht und tritt am 1. April 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft vom 1. April 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 5 S. 138), unbeschadet der Regelungen in § 21, außer Kraft.

Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2024.

Bielefeld, den 1. April 2025

Die Rektorin
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessorin Dr. Angelika Epple

Anlage: Sprachanforderungen für die einzelnen Promotionsfächer

In den nachfolgend genannten Fächern sind Sprachkenntnisse für das Rezipieren und Verarbeiten von wissenschaftlicher Literatur erforderlich. Die Sprachkenntnisse sind in der Regel durch schriftliche Leistungen im Studium oder durch bereits abgelegte Prüfungen nachzuweisen. Internationale Promovierende müssen vergleichbare Sprachkenntnisse nachweisen. Welche Nachweise für Deutsch akzeptiert werden können, ergibt sich aus der Ordnung über den Zugang internationaler Studienbewerber*innen zum Studium an der Universität Bielefeld (OZIS), weitere Nachweise für deutsche und englische Sprachkenntnisse ergeben sich aus den Richtlinien der Universität Bielefeld zum Sprachniveau in Deutsch und Englisch (Richtlinien) in der jeweils gültigen Fassung. Die Entscheidung über Abweichungen von den Sprachanforderungen im Einzelfall trifft der Promotionsausschuss. Für nicht in der OZIS oder den Richtlinien erwähnte Sprachen entscheidet der Promotionsausschuss auf Anregung von Fachvertreter*innen über geeignete Nachweisformate.

Im Folgenden sind die Sprachanforderungen für die einzelnen Fächer der Fakultät, differenziert nach Anforderungen bei Annahme als Doktorand*in und bei Eröffnung des Promotionsverfahrens, aufgeführt:

Anglistik/Amerikanistik

§ 5 Abs. 5:

Bei Annahme als Doktorand*in müssen alle Promovierenden Kenntnisse der englischen Sprache auf C1-Niveau gemäß den o.g. Richtlinien nachweisen.

§ 8 Abs. 2 c:

Spätestens mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist auch die Kenntnis von Deutsch auf B1-Niveau nachzuweisen.

DaF/DaZ

§ 5 Abs.5:

Bei Annahme als Doktorand*in müssen internationale Promovierende Kenntnisse der deutschen Sprache auf C1-Niveau gemäß § 4 OZIS nachweisen.

§ 8 Abs. 2 c:

Spätestens mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist auch die Kenntnis von Englisch auf B2-Niveau nachzuweisen; auf Antrag können entsprechende Kenntnisse einer anderen Sprache anerkannt werden.

Germanistik

Germanistische Literaturwissenschaft und Mediävistik

§ 5 Abs. 5:

Bei Annahme als Doktorand*in müssen internationale Promovierende Kenntnisse der deutschen Sprache auf C1-Niveau gemäß § 4 OZIS nachweisen. Zusätzlich müssen alle Promovierenden die Kenntnis von zwei weiteren Sprachen, von denen eine Latein sein soll, nachweisen (B2-Niveau bzw. Latinum). Ist das Latinum nicht notwendig für die Durchführung des Dissertationsvorhabens, kann es auf Vorschlag der*des Betreuerin*Betreuers und mit Zustimmung des Promotionsausschusses durch den Nachweis einer anderen Sprache, die mit dem Promotionsvorhaben in einem sinnvollen Zusammenhang stehen soll, ersetzt werden.

§ 8 Abs. 2 c:

Spätestens mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind, soweit noch nicht bei Annahme als Doktorand*in nachgewiesen, Kenntnisse der Prüfungssprache (in der Regel Deutsch) auf C1-Niveau gemäß § 4 OZIS nachzuweisen.

Germanistische Linguistik und Didaktik (Sprache und Literatur)

§ 5 Abs. 5:

Bei Annahme als Doktorand*in müssen internationale Promovierende Kenntnisse der deutschen Sprache auf C1-Niveau gemäß § 4 OZIS nachweisen. Auf Vorschlag der*des Betreuerin*Betreuers und mit Zustimmung des Promotionsausschusses kann das erwünschte C1-Niveau der Deutschkenntnisse auf B2 reduziert werden, wenn das Promotionsthema nicht das höhere Niveau erfordert; das erwünschte C1-Niveau kann dann im Laufe der Promotionsphase erworben werden. Zusätzlich müssen alle Promovierenden die Kenntnis einer weiteren Sprache, die nicht Deutsch ist, auf B2-Niveau nachweisen.

§ 8 Abs. 2 c:

Spätestens mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind, soweit noch nicht bei Annahme als Doktorand*in nachgewiesen, Kenntnisse der Prüfungssprache (in der Regel Deutsch) auf C1-Niveau gemäß § 4 OZIS nachzuweisen.

Linguistik, Klinische Linguistik, Texttechnologie und Computerlinguistik

§ 5 Abs. 5:

Bei Annahme als Doktorand*in müssen alle Promovierenden Kenntnisse der englischen Sprache auf B2-Niveau gemäß den o.g. Richtlinien nachweisen.

§ 8 Abs. 2 c:

Spätestens mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind Kenntnisse der deutschen Sprache auf B1-Niveau gemäß den o.g. Richtlinien nachzuweisen. Auf Vorschlag der*des Betreuerin*Betreuers und mit Zustimmung des Promotionsausschusses kann auf einen Nachweis der Deutschkenntnisse verzichtet werden, sofern das Promotionsthema keine Deutschkenntnisse erfordert.

Literaturwissenschaft, Romanistik und Latein**Literaturwissenschaft**

§ 5 Abs. 5:

Bei Annahme als Doktorand*in müssen alle Promovierenden Kenntnisse von zwei Sprachen, die nicht Deutsch sind, auf B2-Niveau nachweisen, z.B. Latein, Alt-Griechisch, Englisch, Französisch, Spanisch. Internationale Promovierende müssen zudem Kenntnisse der deutschen Sprache auf C1-Niveau gemäß § 4 OZIS nachweisen. Auf Vorschlag der*des Betreuerin*Betreuers und mit Zustimmung des Promotionsausschusses kann das erwünschte C1-Niveau der Deutschkenntnisse auf B2 reduziert werden; das erwünschte C1-Niveau kann dann im Laufe der Promotionsphase erworben werden. Erfordert das Promotionsthema gemäß Entscheidung des Promotionsausschusses auf Vorschlag der*des Betreuerin*Betreuers keine Deutschkenntnisse auf C1-Niveau, genügt ein Nachweis der Deutschkenntnisse auf B2-Niveau.

§ 8 Abs. 2 c:

Spätestens zur Eröffnung des Promotionsverfahrens sind von internationalen Promovierenden, soweit gemäß § 5 Abs. 5 erforderlich und noch nicht bei Annahme als Doktorand*in nachgewiesen, Kenntnisse der deutschen Sprache auf C1-Niveau gemäß § 4 OZIS nachzuweisen.

Romanistik

§ 5 Abs. 5:

Bei Annahme als Doktorand*in müssen alle Promovierenden Kenntnisse in der Sprache der Dissertation (in der Regel Französisch oder Spanisch) auf C1-Niveau sowie einer weiteren Sprache, die nicht Deutsch ist, auf B2-Niveau nachweisen. Internationale Promovierende müssen zudem Deutschkenntnisse auf B1-Niveau durch geeignete Nachweise belegen; werden diese noch nicht mit der Annahme als Doktorand*in nachgewiesen, können diese Kenntnisse im Laufe der Promotionsphase erworben werden.

§ 8 Abs. 2 c:

Soweit internationale Promovierende die für die Annahme erforderlichen Deutschkenntnisse auf B1-Niveau noch nicht nachgewiesen haben, sind diese Deutschkenntnisse mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens nachzuweisen.

Latein

§ 5 Abs. 5:

Bei Annahme als Doktorand*in müssen alle Promovierenden Kenntnisse des Lateinischen und Alt-Griechischen im Umfang des Latinums bzw. des Graecums nachweisen, ebenso wie Kenntnisse in mindestens zwei modernen Fremdsprachen auf B2-Niveau. Internationale Doktorand*innen müssen zudem Deutschkenntnisse auf C1-Niveau gemäß § 4 OZIS belegen. Auf Vorschlag der*des Betreuerin*Betreuers und mit Zustimmung des Promotionsausschusses kann das erwünschte C1-Niveau der Deutschkenntnisse auf B2 reduziert werden; das erwünschte C1-Niveau kann dann im Laufe der Promotionsphase erworben werden. Erfordert das Promotionsthema gemäß Entscheidung des Promotionsausschusses auf Vorschlag der*des Betreuerin*Betreuers keine Deutschkenntnisse auf C1-Niveau, genügt ein Nachweis der Deutschkenntnisse auf B2-Niveau.

§ 8 Abs. 2 c:

Spätestens zur Eröffnung des Promotionsverfahrens sind von internationalen Promovierenden, soweit gemäß § 5 Abs. 5 erforderlich und noch nicht bei Annahme als Doktorand*in nachgewiesen, Kenntnisse der deutschen Sprache auf C1-Niveau gemäß § 4 OZIS nachzuweisen.

Kunst- und Musikpädagogik

§ 5 Abs. 5:

Bei Annahme als Doktorand*in müssen alle Promovierenden Kenntnisse der Sprache der Dissertation (in der Regel Deutsch oder Englisch), auf C1-Niveau gemäß § 4 OZIS bzw. der o.g. Richtlinien nachweisen. Zusätzlich müssen Kenntnisse einer weiteren Sprache auf B2-Niveau nachgewiesen werden.